

SWISSCANTO (CH) EQUITY FUND RESPONSIBLE EUROPE EX CH

Jahresbericht per 28.02.2023

Teilvermögen des Swisscanto (CH) Equity Fund
Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Klasse	Valor	Währung
AA EUR	277965	EUR
ASTT CHF	119324780	CHF
BA EUR	20594801	EUR
CT EUR	37873206	EUR
DA EUR	38365899	EUR
GT EUR	20594584	EUR

Rechnungswährung: EUR

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.swisscanto-fondsleitungen.com zur Verfügung.

Zürich, 28. Juni 2023

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

An den Verwaltungsrat der Fondsleitung zu den Jahresrechnungen des

Swisscanto (CH) Equity Fund, Zürich

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnungen



Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnungen des Anlagefonds

Swisscanto (CH) Equity Fund,

mit den Teilvermögen

- ▶ Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific
- ▶ Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH
- ▶ Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible North America

bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 28. Februar 2023, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG), geprüft.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die beigefügten Jahresrechnungen dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.



Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates der Fondsleitung für die Jahresrechnungen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen, dem Fondsvertrag sowie dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung von Jahresrechnungen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.



Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnungen

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnungen als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnungen getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in den Jahresrechnungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Ernst & Young AG

Patrick Schwaller
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Yves Lauber
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

- ▶ Jahresrechnungen bestehend aus den Vermögensrechnungen zum 28. Februar 2023, den Erfolgsrechnungen für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b-h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG)

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Verwaltung	3
2	Vertriebsorganisation	4
3	Abschlusszahlen	5
4	Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I	13
5	Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung	13
6	Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte	14
7	Pauschale Verwaltungskommission	14
8	Benchmark	14
9	TER	15
10	Ausschüttung des Nettoertrags 2022 / 2023	15
11	Thesaurierung des Nettoertrags 2022 / 2023	15
12	Sonderausschüttung 2022 / 2023	15
13	Fussnoten	16
14	Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte Pflichtpublikationen	17 19

1 Organisation und Verwaltung

Fondsleitung

Firma Swisscanto Fondsleitung AG
Sitz Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Verwaltungsrat

Daniel Previdoli, Präsident
Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products,
Services & Direct Banking, Zürcher Kantonalbank

Christoph Schenk, Vizepräsident
Mitglied der Direktion und Leiter Investment Solutions,
Zürcher Kantonalbank

Dr. Thomas Fischer, Mitglied (ab 03.01.2023)
General Counsel, Zürcher Kantonalbank

Regina Kleeb, Mitglied
Unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

Hans Frey
Geschäftsführer
Andreas Hogg
Stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
Silvia Karrer
Leiterin Administration & Operations

Delegationen

Anlageentscheide Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich
Fondsadministration Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Depotbank

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Prüfgesellschaft

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich

2 Vertriebsorganisation

Zahlstelle

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Vertriebsträger

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

3 Abschlusszahlen

Übersicht

	von	01.03.2022	01.03.2021	01.03.2020	01.03.2019
	bis	28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	29.02.2020
Konsolidiert					
	EUR				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		105'542'939.00	85'845'294.90	86'585'847.99	89'059'655.73
Klasse AA EUR					
	EUR				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		71'279'998.06	75'210'712.60	76'288'995.94	79'401'239.04
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		405'827.232	436'719.227	491'729.782	567'890.471
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		175.6412	172.2175	155.1400	139.8200
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		175.3953	172.0281	154.9700	139.6600
Ausschüttung je Anteil		3.20	3.20	1.40	3.60
Total Expense Ratio (TER)		1.62 %	1.61 %	1.61 %	1.62 %
Klasse ASTT CHF					
	CHF				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode (in EUR)		21'927'963.30			
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		196'163.685			
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1)		111.1083			
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP		110.9527			
Thesaurierung je Anteil (in EUR)		0.99			
Total Expense Ratio (TER)		0.50 %			
Klasse BA EUR					
	EUR				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		1'122'741.68	1'009'857.50	801'159.36	774'499.47
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		10'348.758	9'491.030	8'384.030	8'983.942
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		108.4905	106.4013	95.5600	86.2100
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		108.3386	106.2842	95.4500	86.1100
Ausschüttung je Anteil		2.45	2.60	1.20	2.80
Total Expense Ratio (TER)		1.00 %	0.99 %	0.99 %	1.00 %
Klasse CT EUR					
	EUR				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		4'184'748.03	4'152'747.13	4'388'891.56	4'406'568.50
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		35'623.462	36'722.913	43'574.132	49'690.158
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		117.4717	113.0833	100.7200	88.6800
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		117.3072	112.9589	100.6100	88.5800
Thesaurierung je Anteil		2.74	2.87	1.43	2.84
Total Expense Ratio (TER)		0.85 %	0.84 %	0.84 %	0.85 %
Klasse DA EUR					
	EUR				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		4'153'201.91	2'520'586.63	2'551'885.86	2'297'902.03
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		39'786.388	24'126.198	27'210.976	27'210.976
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		104.3875	104.4751	93.7800	84.4500
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		104.2414	104.3602	93.6800	84.3500
Ausschüttung je Anteil		0.90	2.80	1.40	2.80
Zwischenausschüttung je Anteil		1.89	-	-	-
Total Expense Ratio (TER)		0.73 %	0.73 %	0.73 %	0.74 %
Klasse GT EUR					
	EUR				
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		2'874'286.02	2'951'391.04	2'554'915.27	2'179'446.69
Anzahl Anteile am Ende der Rechnungsperiode		20'659.365	22'072.365	21'493.365	20'857.191
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode 1) 23)		139.1275	133.7143	118.8700	104.4900
Nettoinventarwert je Anteil am Ende der Rechnungsperiode nach SSP 23)		138.9327	133.5672	118.7400	104.3800
Thesaurierung je Anteil		3.58	3.73	1.96	3.64
Total Expense Ratio (TER)		0.59 %	0.58 %	0.58 %	0.59 %

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen und Angaben sind vergangenheitsbezogen. Diese dürfen nicht als Garantie für die zukünftige Entwicklung verstanden werden.

Performance

	2022 / 2023	2022	2021	2020
Klasse AA EUR	4.08 %	-8.80 %	20.94 %	-3.82 %
Klasse ASTT CHF (Lancierung 11.11.2022)	11.11 %	0.56 %	-	-
Klasse BA EUR	4.73 %	-8.23 %	21.68 %	-3.23 %
Klasse CT EUR	4.87 %	-8.11 %	21.87 %	-3.03 %
Klasse DA EUR	5.02 %	-8.00 %	22.00 %	-2.99 %
Klasse GT EUR	5.17 %	-7.87 %	22.18 %	-2.78 %

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kosten und Kommissionen unberücksichtigt.

Vermögensrechnung

(Verkehrswerte)	28.02.2023	28.02.2022
Bankguthaben auf Sicht	3'562'550.61	379'990.97
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	102'244'574.65	85'697'555.29
Sonstige Vermögenswerte	136'904.22	124'855.09
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	105'944'029.48	86'202'401.35
Andere Verbindlichkeiten	-401'090.48	-357'106.45
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	105'542'939.00	85'845'294.90

Entwicklung der Anzahl Anteile

	von bis	01.03.2022 28.02.2023	01.03.2021 28.02.2022
Klasse AA EUR			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		436'719.227	491'729.782
Ausgegebene Anteile		4'831.576	6'074.502
Zurückgenommene Anteile		-35'723.571	-61'085.057
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		405'827.232	436'719.227
Klasse ASTT CHF			
	von bis	Lancierung 11.11.2022 28.02.2023	
Ausgegebene Anteile aus übernommenen Fonds		258'027.760	
Zurückgenommene Anteile		-61'864.075	
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		196'163.685	
Klasse BA EUR			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		9'491.030	8'384.030
Ausgegebene Anteile		1'609.728	1'337.000
Zurückgenommene Anteile		-752.000	-230.000
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		10'348.758	9'491.030
Klasse CT EUR			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		36'722.913	43'574.132
Ausgegebene Anteile		1'877.311	1'529.112
Zurückgenommene Anteile		-2'976.762	-8'380.331
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		35'623.462	36'722.913
Klasse DA EUR			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		24'126.198	27'210.976
Ausgegebene Anteile		2'669.896	687.222
Ausgegebene Anteile aus übernommenen Fonds		15'234.817	-
Zurückgenommene Anteile		-2'244.523	-3'772.000
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		39'786.388	24'126.198
Klasse GT EUR			
Bestand zu Beginn der Rechnungsperiode		22'072.365	21'493.365
Ausgegebene Anteile		1'872.000	2'334.000
Zurückgenommene Anteile		-3'285.000	-1'755.000
Bestand am Ende der Rechnungsperiode		20'659.365	22'072.365

Veränderung des Nettofondsvermögens

	von bis	01.03.2022 28.02.2023	01.03.2021 28.02.2022
Konsolidiert			
Nettofondsvermögen zu Beginn der Rechnungsperiode		85'845'294.90	86'585'847.99
Ausbezahlte Ausschüttung		-1'461'660.90	-715'361.72
Zwischenausschüttung		-43'095.08	0.00
Thesaurierung; 35% Schweizerische Verrechnungssteuer		-65'033.03	-35'113.29
Saldo aus dem Anteilverkehr		15'898'373.16	-10'272'514.92
Gesamterfolg aus Erfolgsrechnung		5'369'059.95	10'282'436.84
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode		105'542'939.00	85'845'294.90

Erfolgsrechnung

Konsolidiert	von bis	01.03.2022 28.02.2023	01.03.2021 28.02.2022
Ertrag			
Erträge der Bankguthaben auf Sicht		357.28	44.54
Negativzinsen aus Bankguthaben auf Sicht		-1'700.18	-6'118.70
Erträge der Aktien und sonstigen Beteiligungswertpapiere und -rechte		2'786'560.71	2'271'734.22
Erträge der Obligationen, Wandelobligationen und sonstigen Forderungswertpapiere und -rechte		1'028.45	0.00
Erträge der Gratisaktien		41'680.64	845'029.81
Erträge aus Wertpapierleihe		1'763.45	1'498.16
Übertrag von Erträgen aus übernommenen Fonds/-anteilen		173'471.46	0.00
Sonstige Erträge		-0.24	0.00
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen		19'951.76	19'668.18
Total Ertrag		3'023'113.33	3'131'856.21
Aufwand			
Passivzinsen		-635.56	-299.31
Reglementarische Vergütungen		-1'211'498.23	-1'372'615.62
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste 4)		68'584.22	91'324.05
Sonstige Aufwendungen		-13'693.71	-6'082.62
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen		-154'968.46	-147'099.11
Total Aufwand		-1'312'211.74	-1'434'772.61
Nettoertrag / Verlust		1'710'901.59	1'697'083.60
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste		99'787.68	5'186'429.62
Zahlungen aus Kapitaleinlageprinzip		0.00	47'073.00
Einkünfte aus dem Swinging Single Pricing (SSP)		18'521.13	13'118.56
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste 4)		-68'584.22	-91'324.05
Realisierter Erfolg		1'760'626.18	6'852'380.73
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste		3'608'433.77	3'430'056.11
Gesamterfolg		5'369'059.95	10'282'436.84

Verwendung des Erfolges

Klasse AA EUR	28.02.2023	28.02.2022
Nettoertrag	1'244'459.76	1'418'382.51
Vortrag des Vorjahres	73'593.02	52'712.04
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	1'318'052.78	1'471'094.55
Zur Ausschüttung an die Anleger vorgesehener Erfolg	1'298'647.14	1'397'501.53
Vortrag auf neue Rechnung	19'405.64	73'593.02
Total	1'318'052.78	1'471'094.55
Klasse ASTT CHF	28.02.2023	
Nettoertrag	194'672.68	
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	194'672.68	
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	194'672.68	
Total	194'672.68	
Klasse BA EUR	28.02.2023	28.02.2022
Nettoertrag	25'115.19	24'311.52
Vortrag des Vorjahres	363.88	729.04
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	25'479.07	25'040.56
Zur Ausschüttung an die Anleger vorgesehener Erfolg	25'354.46	24'676.68
Vortrag auf neue Rechnung	124.61	363.88
Total	25'479.07	25'040.56
Klasse CT EUR	28.02.2023	28.02.2022
Nettoertrag	97'925.96	105'463.15
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	97'925.96	105'463.15
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	34'274.09	36'912.10
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	63'651.87	68'551.05
Total	97'925.96	105'463.15
Klasse DA EUR	28.02.2023	28.02.2022
Nettoertrag	74'701.29	66'377.74
Vortrag des Vorjahres	4'192.28	5'367.89
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	79'318.20	71'745.63
Zwischenausschüttung	43'095.08	0.00
Zur Ausschüttung an die Anleger vorgesehener Erfolg	35'807.75	67'553.35
Vortrag auf neue Rechnung	415.37	4'192.28
Total	79'318.20	71'745.63
Klasse GT EUR	28.02.2023	28.02.2022
Nettoertrag	74'026.71	82'548.68
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	74'026.71	82'548.68
Thesaurierung: 35% Schweizerische Verrechnungssteuer	25'909.35	28'892.04
Thesaurierung: Nettobetrag zur Wiederanlage	48'117.36	53'656.64
Total	74'026.71	82'548.68

Inventar des Fondsvermögens am Ende der Rechnungsperiode und Bestandesveränderungen während der Periode

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.03.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Währ- ung 28.02.2023	Kurs 8)	Kurswert EUR	in % 7)	Kat.
Wertpapiere, die an einer Börse kotiert sind							102'244'574.65	96.51	
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte							102'244'574.65	96.51	
FR0000120271	TOTALENERGIES SE	38'180	13'018	6'792	44'406 EUR	58.57	2'600'859.42	2.45	a)
GB0007980591	BP PLC	475'383	164'199	286'701	352'881 GBP	550.50	2'217'649.32	2.09	a)
GB00BP6MXD84	SHELL PLC	0	39'164	39'164	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
GB00BP6MXD84	SHELL PLC	133'899	45'784	37'855	141'828 EUR	2'884.21	4'090'614.49	3.86	a)
Energy							8'909'123.23	8.41	
DE000BASF111	BASF SE	16'889	0	16'889	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DK0060227585	CHR HANSEN HOLDING A/S	0	10'806	370	10'436 DKK	487.90	684'132.44	0.65	a)
FR0010313833	ARKEMA	0	6'487	0	6'487 EUR	96.16	623'789.92	0.59	a)
GB0000456144	ANTOFAGASTA PLC	47'812	0	47'812	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
GB0007188757	RIO TINTO PLC	33'670	15'644	20'374	28'940 GBP	5'712.00	1'887'096.02	1.78	a)
GB00B1CRLC47	MONDI PLC	28'074	11'639	8'689	31'024 GBP	1'396.50	494'590.77	0.47	a)
GB00B1XZS820	ANGLO AMERICAN PLC	25'626	20'122	3'680	42'068 GBP	2'884.50	1'385'254.85	1.31	a)
GB00B2QPKJ12	FRESNILLO PLC	113'774	0	113'774	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL0000009827	KONINKLIJKE DSM NV	0	14'084	543	13'541 EUR	116.70	1'580'234.70	1.49	a)
SE0017615644	ALLEIMA AB	0	7'476	7'476	0 SEK	0.00	0.00	0.00	
SE0017768716	BOLIDEN AB	0	34'814	14'640	20'174 SEK	430.15	784'647.55	0.74	a)
Materials							7'439'746.25	7.02	
BE0974268972	BPOST SA	55'653	0	55'653	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE0005552004	DEUTSCHE POST AG-REG	25'471	9'254	3'156	31'569 EUR	40.12	1'266'548.28	1.20	a)
DE0007236101	SIEMENS AG-REG	14'539	8'552	1'992	21'099 EUR	144.70	3'053'025.30	2.88	a)
DE000A0D9PT0	MTU AERO ENGINES AG	5'239	1'426	1'800	4'865 EUR	228.50	1'111'652.50	1.05	a)
DE000A1DAH00	BRENTAG SE	8'436	7'675	1'176	14'935 EUR	71.40	1'066'359.00	1.01	a)
DE000ENER6Y0	SIEMENS ENERGY AG	28'872	40'346	69'218	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DK0010219153	ROCKWOOL A/S-B SHS	0	3'080	154	2'926 DKK	1'602.50	630'010.31	0.59	a)
DK0061539921	VESTAS WIND SYSTEMS A/S	25'305	27'043	38'668	13'680 DKK	200.60	368'716.29	0.35	a)
FR0000121972	SCHNEIDER ELECTRIC SE	8'528	5'272	3'442	10'358 EUR	152.12	1'575'658.96	1.49	a)
FR0000125486	VINCI SA	9'517	2'131	4'380	7'268 EUR	107.84	783'781.12	0.74	a)
GB0031638363	INTERTEK GROUP PLC	12'632	4'289	1'542	15'379 GBP	4'174.00	732'803.97	0.69	a)
GB00B7KR2P84	EASYJET PLC	115'691	39'419	13'824	141'286 GBP	486.40	784'512.68	0.74	a)
NL0010545661	CNH INDUSTRIAL NV	68'760	23'323	92'083	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
SE0000667891	SANDVIK AB	39'377	13'385	4'767	47'995 SEK	215.80	936'505.03	0.88	a)
SE0000695876	ALFA LAVAL AB	15'853	11'574	2'417	25'010 SEK	345.00	780'181.17	0.74	a)
SE0015988019	NIBE INDUSTRIER AB-B SHS	77'769	0	77'769	0 SEK	0.00	0.00	0.00	
Industrials							13'089'754.61	12.36	
DE0005190003	BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG	9'889	3'901	6'384	7'406 EUR	97.75	723'936.50	0.68	a)
DE0007100000	MERCEDES-BENZ GROUP AG	18'419	6'908	10'510	14'817 EUR	72.65	1'076'455.05	1.02	a)
DE0007664039	VOLKSWAGEN AG-PREF	1'994	1'938	3'932	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000A1EWWWV0	ADIDAS AG	0	8'044	4'207	3'837 EUR	141.66	543'549.42	0.51	a)
DE000PAH0038	PORSCHE AUTOMOBIL HLDG-PRF	7'409	3'773	11'182	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DE000ZAL1111	ZALANDO SE	0	27'148	27'148	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
DK0060252690	PANDORA A/S	0	19'950	5'491	14'459 DKK	667.40	1'296'581.31	1.22	a)
FR0000121014	LVMH MOET HENNESSY LOUIS VUI	1'511	1'695	245	2'961 EUR	789.00	2'336'229.00	2.21	a)
FR0000121261	MICHELIN (CGDE)	5'339	0	5'339	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
FR0000121485	KERING	2'121	594	583	2'132 EUR	555.00	1'183'260.00	1.12	a)
FR0013176526	VALEO	0	38'718	38'718	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
FR001400AJ45	MICHELIN (CGDE)	0	20'412	20'412	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
GB0000811801	BARRATT DEVELOPMENTS PLC	47'875	0	47'875	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
GB0008782301	TAYLOR WIMPEY PLC	408'993	14'186	423'179	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
GB0031743007	BURBERRY GROUP PLC	23'213	7'117	30'330	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
GB0033195214	KINGFISHER PLC	128'874	4'313	133'187	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL0013654783	PROSUS NV	21'488	10'747	15'155	17'080 EUR	67.92	1'160'073.60	1.09	a)

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.03.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Währ- ung 28.02.2023	Kurs 8)	Kurswert EUR	in % 7)	Kat.
NL0015000N33	ARISTON HOLDING NV	0	90'598	25'516	65'082	EUR	9.13	593'873.25	0.56 a)
SE0000106270	HENNES & MAURITZ AB-B SHS	33'399	38'909	72'308	0	SEK	0.00	0.00	0.00
Consumer Discretionary							8'913'958.13	8.41	
BE0974293251	ANHEUSER-BUSCH INBEV SA/NV	19'839	3'596	11'265	12'170	EUR	57.23	696'489.10	0.66 a)
FR0000120321	L'OREAL	1'460	3'625	323	4'762	EUR	375.10	1'786'226.20	1.69 a)
FR0000120644	DANONE	17'497	8'901	2'291	24'107	EUR	53.24	1'283'456.68	1.21 a)
FR0000130395	REMY COINTREAU	2'888	1'070	3'958	0	EUR	0.00	0.00	0.00
GB0002374006	DIAGEO PLC	46'266	16'880	5'820	57'326	GBP	3'529.00	2'309'460.67	2.18 a)
GB00B019KW72	SAINSBURY (J) PLC	228'033	81'650	65'034	244'649	GBP	268.20	749'047.73	0.71 a)
GB00B10RZP78	UNILEVER PLC	36'638	42'507	13'259	65'886	GBP	4'136.00	3'110'863.42	2.94 a)
GB00B24CGK77	RECKITT BENCKISER GROUP PLC	15'075	6'043	1'870	19'248	GBP	5'762.00	1'266'094.54	1.20 a)
GB00BMX86B70	HALEON PLC	0	35'260	35'260	0	GBP	0.00	0.00	0.00
NL0011794037	KONINKLIJKE AHOLD DELHAIZE N	0	33'956	1'812	32'144	EUR	30.02	964'802.16	0.91 a)
Consumer Staples							12'166'440.50	11.48	
DE0006599905	MERCK KGAA	0	6'466	356	6'110	EUR	179.35	1'095'828.50	1.03 a)
DE000BAY0017	BAYER AG-REG	7'624	2'747	1'005	9'366	EUR	56.29	527'212.14	0.50 a)
DE0005HL1006	SIEMENS HEALTHINEERS AG	9'677	0	9'677	0	EUR	0.00	0.00	0.00
DK0060448595	COLOPLAST-B	0	8'397	421	7'976	DKK	813.80	872'123.78	0.82 a)
DK0060534915	NOVO NORDISK A/S-B	13'205	18'611	2'391	29'425	DKK	996.20	3'938'567.61	3.72 a)
FR0000120578	SANOFI	22'424	5'225	8'912	18'737	EUR	88.89	1'665'531.93	1.57 a)
FR0010259150	IPSEN	0	7'713	412	7'301	EUR	108.10	789'238.10	0.74 a)
FR0014008VX5	EUROAPI SASU	0	959	959	0	EUR	0.00	0.00	0.00
GB0009223206	SMITH & NEPHEW PLC	68'159	13'997	37'072	45'084	GBP	1'186.00	610'399.83	0.58 a)
GB0009252882	GLAXOSMITHKLINE PLC	58'449	1'223	59'672	0	GBP	0.00	0.00	0.00
GB0009895292	ASTRAZENECA PLC	16'660	10'078	5'908	20'830	GBP	10'880.00	2'587'172.80	2.44 a)
GB00BN7SWP63	GSK PLC	0	39'785	2'372	37'413	GBP	1'425.40	608'788.67	0.57 a)
NL0012169213	QIAGEN N.V.	18'125	7'535	7'602	18'058	EUR	43.56	786'606.48	0.74 a)
Health Care							13'481'469.84	12.73	
AT0000652011	ERSTE GROUP BANK AG	19'862	0	19'862	0	EUR	0.00	0.00	0.00
BMG3602E1084	FLOW TRADERS LTD	0	32'232	654	31'578	EUR	22.94	724'399.32	0.68 a)
DE0008404005	ALLIANZ SE-REG	7'737	3'194	983	9'948	EUR	222.15	2'209'948.20	2.09 a)
ES0113211835	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTA	179'427	60'456	23'105	216'778	EUR	7.37	1'598'304.19	1.51 a)
ES0113900J37	BANCO SANTANDER SA	128'755	43'733	172'488	0	EUR	0.00	0.00	0.00
FI4000297767	NORDEA BANK ABP	67'607	24'544	8'424	83'727	SEK	132.64	1'004'159.55	0.95 a)
FR0000120628	AXA SA	21'115	7'135	2'666	25'584	EUR	29.85	763'682.40	0.72 a)
FR0000131104	BNP PARIBAS	25'160	8'156	14'558	18'758	EUR	66.15	1'240'841.70	1.17 a)
GB0005405286	HSBC HOLDINGS PLC	220'061	107'196	59'798	267'459	GBP	635.60	1'940'655.18	1.83 a)
GB0007099541	PRUDENTIAL PLC	28'837	68'607	6'359	91'085	GBP	1'269.50	1'320'039.24	1.25 a)
GB0008706128	LLOYDS BANKING GROUP PLC	1'702'268	368'147	2'070'415	0	GBP	0.00	0.00	0.00
GB0031348658	BARCLAYS PLC	333'053	8'915	341'968	0	GBP	0.00	0.00	0.00
GB00BM8PJY71	NATWEST GROUP PLC	0	294'588	15'302	279'286	GBP	292.30	931'934.21	0.88 a)
GB00BY9D0Y18	DIRECT LINE INSURANCE GROUP	283'633	131'351	38'665	376'319	GBP	180.35	774'782.08	0.73 a)
IT0000072618	INTESA SANPAOLO	291'095	99'955	34'832	356'218	EUR	2.56	912'452.41	0.86 a)
NL0010773842	NN GROUP NV	17'211	7'643	2'159	22'695	EUR	38.30	869'218.50	0.82 a)
NL0011279492	FLOW TRADERS	25'432	8'740	34'172	0	EUR	0.00	0.00	0.00
NL0011821202	ING GROEP NV	143'156	52'128	17'437	177'847	EUR	13.27	2'359'318.30	2.23 a)
Financials							16'649'735.28	15.72	
DE0006231004	INFINEON TECHNOLOGIES AG	32'264	12'030	16'074	28'220	EUR	33.52	945'793.30	0.89 a)
DE0007164600	SAP SE	14'711	9'130	2'108	21'733	EUR	107.48	2'335'862.84	2.20 a)
ES0109067019	AMADEUS IT GROUP SA	13'887	6'805	20'692	0	EUR	0.00	0.00	0.00
FR0000125338	CAPGEMINI SE	3'643	1'308	490	4'461	EUR	177.85	793'388.85	0.75 a)
NL0000226223	STMICROELECTRONICS NV	0	18'260	912	17'348	EUR	45.43	788'032.90	0.74 a)
NL0000334118	ASM INTERNATIONAL NV	3'693	3'016	2'136	4'573	EUR	323.00	1'477'079.00	1.39 a)
NL0010273215	ASML HOLDING NV	2'951	1'062	391	3'622	EUR	584.00	2'115'248.00	2.00 a)
NL0012866412	BE SEMICONDUCTOR INDUSTRIES	0	23'365	23'365	0	EUR	0.00	0.00	0.00
NL0012969182	ADYEN NV	219	469	261	427	EUR	1'345.20	574'400.40	0.54 a)
SE0000108656	ERICSSON LM-B SHS	63'901	1'129	65'030	0	SEK	0.00	0.00	0.00
SE0015961909	HEXAGON AB-B SHS	61'216	41'439	21'365	81'290	SEK	116.15	853'727.00	0.81 a)
Information Technology							9'883'532.29	9.33	

ISIN / Fälligkeitsdatum	Bezeichnung	Anz / Nom in Tsd. 01.03.2022	Kauf Zugang 2)	Verkauf Abgang 3)	Anz / Nom in Tsd. Währ- ung 28.02.2023	Kurs 8)	Kurswert EUR	in % 7)	Kat.
DE000ENAG999	E.ON SE	0	114'799	6'040	108'759 EUR	10.35	1'125'111.86	1.06	a)
DK0060094928	ORSTED A/S	0	8'707	693	8'014 DKK	615.20	662'431.48	0.63	a)
ES0127797019	EDP RENOVAVEIS SA	0	37'973	3'195	34'778 EUR	19.41	675'040.98	0.64	a)
ES0144580Y14	IBERDROLA SA	62'661	72'170	54'001	80'830 EUR	10.87	878'217.95	0.83	a)
ES0144583269	IBERDROLA SA-INT	0	2'821	2'821	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
GB00B033F229	CENTRICA PLC	736'119	0	736'119	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
GB00B39J2M42	UNITED UTILITIES GROUP PLC	0	79'512	79'512	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
GB00BDR05C01	NATIONAL GRID PLC	735	0	735	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
IT0001250932	HERA SPA	174'173	0	174'173	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
IT0003128367	ENEL SPA	182'646	176'564	110'524	248'686 EUR	5.32	1'322'263.46	1.25	a)
IT0003242622	TERNA-RETE ELETTRICA NAZIONALE	0	63'818	63'818	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
PTEDPOAM0009	EDP-ENERGIAS DE PORTUGAL SA	123'804	0	123'804	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
Utilities							4'663'065.73	4.40	
FR0000121964	KLEPIERRE	47'822	17'366	4'721	60'467 EUR	23.67	1'431'253.89	1.35	a)
Real Estate							1'431'253.89	1.35	
DE0005557508	DEUTSCHE TELEKOM AG-REG	69'910	38'412	13'540	94'782 EUR	21.24	2'012'695.77	1.90	a)
ES0178430E18	TELEFONICA SA	91'666	2'894	94'560	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
FR0000127771	VIVENDI SE	0	97'759	3'349	94'410 EUR	9.75	920'308.68	0.87	a)
GB00BH4HKS39	VODAFONE GROUP PLC	864'765	408'175	186'575	1'086'365 GBP	99.78	1'237'446.80	1.17	a)
NL000009082	KONINKLIJKE KPN NV	0	290'491	9'951	280'540 EUR	3.24	909'230.14	0.86	a)
NO0010063308	TELENOR ASA	59'923	14'082	23'467	50'538 NOK	116.55	536'813.51	0.51	a)
SE0000667925	TELIA CO AB	0	310'254	310'254	0 SEK	0.00	0.00	0.00	
Diverse							5'616'494.90	5.30	
Bezugsrechte							0.00	0.00	
ES0644580906	IBERDROLA SA-RTS	0	101'557	101'557	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
ES06445809P3	IBERDROLA SA-RTS	0	82'277	82'277	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
ES06784309G2	TELEFONICA SA-RTS	0	89'724	89'724	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
FR001400BQC9	REMY COINTREAU SA-SCRIP	0	2'741	2'741	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
GB00BMX3XT91	SHELL PLC-EEE FEB23	0	39'511	0	39'511 GBP	0.00	0.00	0.00	a)
GB00BPVVBW887	SHELL PLC-EEE NOV2022	0	39'164	39'164	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL0015000RK2	SHELL PLC-RIGHTS	133'899	0	133'899	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
NL0015000S61	UNILEVER PLC-SCRIP	23'265	0	23'265	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL0015000U59	NN GROUP NV-SCRIP	0	16'846	16'846	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
NL0015000WN6	UNILEVER PLC-DRIP	0	23'013	23'013	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL0015000WO4	SHELL PLC-DRIP	0	119'091	119'091	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
NL0015000YS1	UNILEVER PLC-SCRIP	0	225	225	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL00150010E6	SHELL PLC-DRIP	0	106'638	106'638	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
NL00150010L1	NN GROUP NV-SCRIP	0	17'219	17'219	0 EUR	0.00	0.00	0.00	
NL00150016G8	UNILEVER PLC-RIGHT	0	640	640	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL00150016P9	SHELL PLC-DRIP	0	108'774	108'774	0 GBP	0.00	0.00	0.00	
NL0015001B10	SHELL PLC-DRIP	0	102'317	0	102'317 EUR	0.00	0.00	0.00	a)
NL0015001BD9	UNILEVER PLC	0	65'886	0	65'886 GBP	0.00	0.00	0.00	a)
Diverse							0.00	0.00	
Nicht kotierte Wertpapiere							0.00	0.00	
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte							0.00	0.00	
ES0158252033	LET'S GOWEX S.A	27'500	18'000	0	45'500 EUR	0.00	0.00	0.00	c)
Diverse							0.00	0.00	

Vermögensaufstellung	Kurswert EUR	in % 7)
Bankguthaben auf Sicht	3'562'550.61	3.36
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	102'244'574.65	96.51
Sonstige Vermögenswerte	136'904.22	0.13
Gesamtfondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	105'944'029.48	100.00
Andere Verbindlichkeiten	-401'090.48	
Nettofondsvermögen am Ende der Rechnungsperiode	105'542'939.00	

Bewertungskategorien	Kurswert EUR	in % 7)
a) Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG);	102'244'574.65	96.51
b) Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind; bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern;	0.00	0.00
c) Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.	0.00	0.00

Devisenkurse

CHF	1 = EUR	1.00608162
CZK	1 = EUR	0.04252148
DKK	100 = EUR	13.43616400
GBP	1 = EUR	1.14158242
NOK	100 = EUR	9.11366600
SEK	100 = EUR	9.04196200
USD	1 = EUR	0.94295000

4 Derivative Finanzinstrumente - Risiko gemäss Commitment I

Engagement	Währung	Betrag	in % 28)
Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)	EUR	-	-
Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)	EUR	-	-

5 Spesen zu Gunsten Teilvermögen und Kommissionen zu Gunsten Fondsleitung

Periode: 01.03.2022 - 28.02.2023

Klasse	Währung	Ausgabespesen, Ausgabekomm. in % zu Gunsten 30)		Rücknahmespesen, Rücknahmekomm. in % zu Gunsten 30)	
		Teilvermögen	Fondsleitung	Teilvermögen	Fondsleitung
AA EUR	EUR	-	-	-	-
ASTT CHF	EUR	-	-	-	-
BA EUR	EUR	-	-	-	-
CT EUR	EUR	-	-	-	-
DA EUR	EUR	-	-	-	-
GT EUR	EUR	-	-	-	-

6 Zusätzliche Informationen und Ausserbilanzgeschäfte

Am Bilanzstichtag ausgeliehene Effekten	Währung	Betrag
Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte	EUR	-
Obligationen, Wandelobligationen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte	EUR	-
Andere Wertpapiere	EUR	-

Am Bilanzstichtag in Pension gegebene Effekten	Währung	Betrag
Keine	EUR	-

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich sogenannten «soft commissions» geschlossen.

7 Pauschale Verwaltungskommission

Die pauschale Verwaltungskommission (PVK) wird verwendet für die Leitung, die Entschädigung der Depotbank (PAF) für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wie auch für das Asset Management und den Vertrieb (PMF) des Teilvermögens.

Im Geschäftsjahr effektiv belastete Sätze:

Periode: 01.03.2022 - 28.02.2023

Klasse	PVK p.a. in %		PMF p.a. in %	PAF p.a. in %	VK Zielfonds p.a. in %
	Eff	Max	Eff	Eff	Eff
AA EUR	1.600	2.000	1.250	0.350	-
BA EUR	0.980	1.500	0.630	0.350	-
CT EUR	0.830	1.300	0.480	0.350	-
DA EUR	0.720	1.200	0.540	0.180	-
GT EUR	0.570	1.000	0.390	0.180	-

Periode: 11.11.2022 - 28.02.2023

Klasse	PVK p.a. in %		PMF p.a. in %	PAF p.a. in %	VK Zielfonds p.a. in %
	Eff	Max	Eff	Eff	Eff
ASTT CHF	0.500	1.000	0.320	0.180	-

Gemäss den Verhaltensregeln der Asset Management Association Switzerland vom 5. August und 23. September 2021 (in Kraft 1. Januar 2022): Aus der pauschalen Verwaltungskommission können Gebühren bzw. Entschädigungen (inkl. Retrozessionen) zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlt werden. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung des Fonds. Die Gesellschaft bzw. die Fondsleitung kann Anlegern aufgrund objektiver Kriterien Rabatte auf den dem Fonds belasteten Gebühren bzw. Kosten gewähren.

8 Benchmark

Dieses Teilvermögen hat keinen Referenzindex.

9 TER

Die TER wurde gemäss «Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER von kollektiven Kapitalanlagen», die von der AMAS - Asset Management Association Switzerland (Stand: 5. August 2021) herausgegeben wurden, ermittelt.

10 Ausschüttung des Nettoertrags 2022 / 2023

Ex-Datum: 13.06.2023 **Ausschüttung an Anteilscheininhaber**
Zahlbar: 16.06.2023

Klasse	Affidavit-fähig	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
AA EUR	Ja	EUR	3.20000	1.12000	2.08000
BA EUR	Ja	EUR	2.45000	0.85750	1.59250
DA EUR	Ja	EUR	0.90000	0.31500	0.58500

11 Thesaurierung des Nettoertrags 2022 / 2023

Ex-Datum: 13.06.2023 **Thesaurierung an Anteilscheininhaber**
Zahlbar: 16.06.2023

Klasse	Affidavit-fähig	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
ASTT CHF 34)	Ja	EUR	0.99239	-	0.99239
CT EUR	Ja	EUR	2.748	0.961	1.787
GT EUR	Ja	EUR	3.583	1.254	2.329

12 Sonderausschüttung 2022 / 2023

Ex-Datum: 13.06.2023 **Sonderausschüttung der ausländischen Quellensteuer**
Zahlbar: 16.06.2023

Klasse	Währung	Brutto je Anteil	Abzgl. 35% Eidg. Vst	Netto je Anteil
AA EUR	EUR	0.45000	0.15750	0.29250
ASTT CHF	EUR	0.30000	0.00000	0.30000
BA EUR	EUR	0.25000	0.08750	0.16250
CT EUR	EUR	0.30000	0.10500	0.19500
DA EUR	EUR	0.25000	0.08750	0.16250
GT EUR	EUR	0.35000	0.12250	0.22750

13 Fussnoten

- 1) Der Bewertungs-Nettoinventarwert wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit gerundet.
- 2) Käufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Käufe / Gratistitel / Konversionen / Namensänderungen / Splits / Stock-/ Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilungen aus Bezugs-/Optionsrechten / Sacheinlagen.
- 3) Verkäufe umfassen unter anderem die Transaktionen: Verkäufe / Auslosungen / Ausbuchungen infolge Verfall / Ausübungen von Bezugs-/Optionsrechten / Konversionen / Reverse Splits / Rückzahlungen / Überträge / Umtausch zwischen Gesellschaften / Sachauslagen.
- 4) Gemäss Kreisschreiben 24 vom 20.11.2017 und 25 vom 23.02.2018 der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- 7) Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.
- 8) Kursangabe der britischen Titel in Pence.
- 23) Anpassung der Nachkommastellen von 2 auf 4 per 16.12.2021.
- 28) Sämtliche engagementerhöhenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch geldnahe Mittel gedeckt. Sämtliche engagementreduzierenden Derivate (netto nach Verrechnung gegenläufiger Positionen) sind durch die entsprechenden Basiswerte gedeckt.
- 30) Darstellung der Angaben in Prozent des Nettoinventarwertes.
- 34) Anwendung des Meldeverfahrens bei der ESTV, daher wird kein VST-Abzug bei der Thesaurierung vorgenommen

14 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar des jeweiligen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des Teilvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 1.8.) näher definierten Periode.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Equity Fund

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(nachfolgend „der Umbrella-Fonds“)

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible North America

(nachfolgend „die Teilvermögen“)

Die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Im Fondsvertrag werden neue Anteilsklassen eingefügt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1 dieser Veröffentlichung).

Zudem erfährt die Anlagepolitik der Teilvermögen Anpassungen betreffend indirekte Anlagen in CO₂-Emissionszertifikate (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2 dieser Veröffentlichung).

Überdies erfolgt eine Anpassung bei einer Risikoverteilungsvorschrift (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 3 dieser Veröffentlichung).

Schliesslich wird die Umwandlung im Fondsvertrag neu nicht mehr geregelt (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 4 dieser Veröffentlichung).

Neben den nachfolgend umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags werden einzelne Anpassungen des Fondsvertrags formeller Natur (insbesondere Anpassungen in Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) bzw. dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG)) vorgenommen.

1. Neue Anteilsklassen

1.1 Überblick über die neuen Anteilsklassen

Bei allen Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden folgende Anteilsklassen neu geschaffen:

- ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD;
- AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP, AAH1 USD;
- BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD;
- BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP, BAH1 USD;
- CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD;
- CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD;

- DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD;
- DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD;
- GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD;
- GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD;
- MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD;
- MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD;
- NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD;
- NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD;
- STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD;
- SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD.

Die Eigenschaften der neuen Anteilklassen werden in nachstehender Ziff. 1.2 erläutert.

1.2 Eigenschaften der neuen Anteilklassen

1.2.1 Anteilklassen ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP, AAH1 USD

Die Anteilklassen werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.2 Anteilklassen BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP, BAH1 USD

Die Anteilklassen werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vertrag, welcher die Zulassung zu den betreffenden Anteilklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteilklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.3 Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD

Die Anteilsklassen werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den betreffenden Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.4 Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD

Die Anteilsklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Treasorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilsklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.5 Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD

Die Anteilsklassen stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Die Anteilsklassen stehen den

vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteilsklassen ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens in der in Ziff. 1.3 dieser Veröffentlichung aufgeführten Maximalhöhe erhoben (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.6 Anteilsklassen MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD

Die Anteilsklassen werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.7 Anteilsklassen NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD

Die Anteilsklassen werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen die Anteilsklassen nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.2.8 Anteilsklassen STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD

Die Anteilsklassen werden in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Dem Fondsvermögen wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages sowie § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "T" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge thesauriert (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 2 des angepassten Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen mit dem Buchstaben "A" als zweiter Buchstabe in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse werden die Erträge ausgeschüttet (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages i.V.m. § 22 Ziff. 1 des angepassten Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "CHF" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "EUR" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Euro (EUR) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "GBP" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung Pfund Sterling (GBP) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Die Anteilsklassen mit den Buchstaben "USD" als drei letzte Buchstaben in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse weisen als Referenzwährung US-Dollar (USD) auf (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages).

Bei den Anteilsklassen erfolgt eine systematische Währungsabsicherung (vgl. § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages). Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung einer Anteilsklasse und den Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens abgesichert werden. Aufgrund von Marktschwankungen oder aus Kostenüberlegungen des Vermögensverwalters kann es zu einer Über- oder Unterbesicherung kommen.

1.3 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Gemäss § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des

Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben zulasten der Teilvermögen eine jährliche maximale Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen des jeweiligen Teilvermögens gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission):

- Anteilsklassen ATH1 CHF, ATH1 EUR, ATH1 GBP, ATH1 USD, AAH1 CHF, AAH1 EUR, AAH1 GBP, AAH1 USD: höchstens 2.00% p.a.
- Anteilsklassen BTH1 CHF, BTH1 EUR, BTH1 GBP, BTH1 USD, BAH1 CHF, BAH1 EUR, BAH1 GBP, BAH1 USD: höchstens 1.50% p.a.
- Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD: höchstens 1.30% p.a.
- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 1.20% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 1.00% p.a.
- Anteilsklassen MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank, erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich (vgl. § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

2. Indirekte Anlagen in CO₂-Emissionszertifikate

Neu wird bei allen Teilvermögen des Umbrella-Fonds die Möglichkeit aufgenommen, bis höchstens 5% in strukturierte Produkte – in Form von Delta 1-Zertifikaten – auf Futures, denen CO₂-Emissionszertifikate zugrunde liegen, zu investieren (vgl. die Ergänzung in § 8 Ziff. 2 Bst. c des Fondsvertrages).

Die strukturierten Produkte – in Form von Delta 1-Zertifikaten – auf Futures, denen CO₂-Emissionszertifikate zugrunde liegen, werden auch bei den Anlagen, in welche insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens investiert werden darf, ergänzt (vgl. die Ergänzung in § 8 Ziff. 2 Bst. bf des Fondsvertrages) und im Anlageuniversum werden CO₂-Emissionszertifikate bei den möglichen Basiswerten von Derivaten und von strukturierten Produkten ergänzt (vgl. die Ergänzungen in § 8 Ziff. 1 Bst. b und c des Fondsvertrages).

Anlagen in CO₂-Emissionszertifikatsderivate werden in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral betrachtet und haben entsprechend keinen Einfluss bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

3. Anpassung Risikoverteilungsvorschrift

§ 15 Ziff. 9 des Fondsvertrages lautet neu wie folgt:

"Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben."

4. Keine Regelung der Umwandlung mehr

Bisher wurde in § 24 des Fondsvertrages nebst der Vereinigung und Spaltung auch die Umwandlung geregelt. Die betreffenden Angaben betreffend die Umwandlung werden nun entfernt (vgl. die Streichung in der Überschrift von § 24 des Fondsvertrages und in § 24 Ziff. 9 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA lediglich auf die in Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrags erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrags in bar verlangen können.

Die Aufnahme neuer Anteilsklassen stellt allerdings keine Änderung des Fondsvertrages im Sinne von Art. 27 KAG dar. Gegen die in Ziff. 1 dieser Veröffentlichung erläuterten Änderungen besteht somit kein Einwendungsrecht.

Ebenfalls kein Einwendungsrecht besteht gegen die in Ziff. 3 umschriebenen Änderungen, da es sich bei den Änderungen um rein formelle Anpassungen handelt.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 29. Juni 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Fund

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

und des

Swisscanto (CH) Equity Fund

vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(im Folgenden die "Umbrella-Fonds")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, je zwei Teilvermögen der Umbrella-Fonds miteinander zu vereinigen und die Fondsverträge der Umbrella-Fonds gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu ändern.

In dieser Veröffentlichung finden sich die Ausführungen zu den Vereinigungen und zu den in Zusammenhang mit den Vereinigungen erforderlichen Fondsvertragsänderungen.

Teil A

Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

I. Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1. Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds	Übernehmendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Pension Fund	Swisscanto (CH) Equity Fund	
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH	Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe	11. November 2022

2. Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette der Swisscanto Fondsleitung AG erreicht und für die einzelnen kollektiven Kapitalanlagen eine breitere Vermögensbasis geschaffen werden. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3. Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 der Fondsverträge geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist in § 24 der Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund) vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Der Fondsvertrag der zu vereinigenden Teilvermögen stimmt nach der Durchführung der beantragten Änderungen des Fondsvertrages der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - a) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - b) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - c) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - d) Die Rücknahmebedingungen;
 - e) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
- Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4. Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Bst. II von Teil A dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per 11. November 2022 das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilklassen des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilklasse des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe (übernehmendes Teilvermögen)
Anteilsklasse DA EUR	Anteilsklasse DA EUR
Anteilsklasse AST REGION	Anteilsklasse ASTT CHF

Am 14. November 2022 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse per 11. November 2022 durchgeführt. Am 14. November 2022 (Bewertungstag) erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf den 11. November 2022 (Vereinigungsstichtag).

5. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 2. August 2022 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6. Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

7. Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8. Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Übernehmendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH	09.11.2022	Swisscanto (CH) Equity Fund Re- sponsible Europe	09.11.2022	10.11.2022 bis 15.11.2022

9. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen

Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fondsvermögen löst auf Ebene der Fondsvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

II. Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1. Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

Anlagepolitik / mit der Anlagepolitik verbundene Risiken

Die Bestimmung betreffend die Investition in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen lautet neu wie folgt (§ 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages übertragenden Teilvermögens):

"Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Ziel-fonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist."

Der für die teilvermögensspezifischen Bestimmungen in § 8B des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lautet neu wie folgt:

- "a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im geografischen Raum oder Währungsgebiet Europa (ohne Schweiz) haben bzw. ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern;

- bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
- be) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen;
- bf) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 10%
- d) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des jeweiligen Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
- e) Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche Ausschlüsse, einen ESG-Integration-Ansatz und die Ausrichtung auf eine Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt Ausschlusskriterien fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Anhang aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (ESG-Integration-Ansatz). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreissern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

Anlagetechniken

Anlagetechniken und -instrumente umfassen Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie die Belastung des Vermögens des Teilvermögens (§§ 10 bis 14 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Anlagetechniken der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen grundsätzlich überein (hinsichtlich Derivate infolge Anpassung des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens vom Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I, vgl. Teil C Ziff. 4 dieser Publikation).

Risikoverteilungsvorschriften

Nach der Anpassung von § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (statt wie bisher 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

In § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird sodann im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens folgender Wortlaut ergänzt:

"Wird das Vermögen eines Teilvermögens in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) verwaltet, so darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die obigen Limiten ausnahmsweise übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 2 Prozentpunkte überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt."

Zusätzlich darf die Fondsleitung neu höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Bei den Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15 A Ziff. 3 bis 5 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Des Weiteren dürfen Anlagen gemäss § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Zuletzt darf die Fondsleitung einen reduzierten Höchstsatz von 10% statt wie bisher 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen (§ 15A Ziff. 4, 6, 7 und 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

§ 15A Ziff. 12 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird ersatzlos gestrichen.

Nach der Änderung der Fondsverträge der Umbrella-Fonds der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen somit die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

2. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

Der Inhalt von § 22 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmt mit § 22 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

3. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Nach der Anpassung beim übertragenden Teilvermögen kann bei der Ausgabe von Anteilen dem Anleger eine erhöhte Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf (§ 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens erfolgt in § 18 Ziff. 2 des übertragenden Teilvermögens eine Anpassung, dass bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen des Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds dem Anleger auf dem modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden kann. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode berücksichtigt (§ 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der Inhalt über die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen bedarf keiner Anpassung (§ 19 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Nach der Änderung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmen somit die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen, bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

4. Rücknahmebedingungen

Betreffend die Rücknahme von Anteilen wird der Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen an den Fondsvertrag der übernehmenden Teilvermögen dahingehend angeglichen, indem folgender Absatz für die übertragenden Teilvermögen ersatzlos gestrichen wird (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens): "Nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger kann die Fondsleitung auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden (beispielsweise wenn der Anleger Anlagen in das Teilvermögen eingebracht hat und relativ kurze Zeit danach die Rücknahme gegen bar verlangt)."

Nach der Fondsvertragsänderung stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen auch bezüglich der Rücknahmebedingungen überein.

5. Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die zu vereinigenden Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Beim übertragenden Teilvermögen kann die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Beim übernehmenden Teilvermögen besteht hingegen eine einmonatige Kündigungsfrist (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Entsprechend wird der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens dahingehend angepasst, dass in § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages eine Kündigungsfrist von einem Monat eingefügt wird.

Im Übrigen stimmen die Laufzeit der Fondsverträge und die Voraussetzungen der Auflösung bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

Teil B

Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

I. Allgemeine Angaben, Ablauf und Voraussetzungen der Vereinigung

1. Geplante Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, die folgende Vereinigung des übertragenden Teilvermögens des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund mit dem übernehmenden Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund durchzuführen:

Übertragendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund	Übernehmendes Teilvermögen des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund	Stichtag der Vereinigung (Wirkung per – Datum)
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	8. Dezember 2022

2. Gründe für die Vereinigung

Mit der Vereinigung soll eine Konsolidierung der Produktpalette der Swisscanto Fondsleitung AG erreicht und für die einzelnen kollektiven Kapitalanlagen eine breitere Vermögensbasis geschaffen werden. Die Vereinigung erlaubt das Eliminieren von Doppelspurigkeiten und ermöglicht ein kosteneffizienteres Fondsmanagement.

3. Voraussetzungen für die Vereinigung

Die Voraussetzungen für die Vereinigung sind in Art. 114 Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sowie in § 24 der Fondsverträge geregelt. Sämtliche Voraussetzungen für die geplante Vereinigung sind erfüllt:

- Die Möglichkeit der Vereinigung ist in § 24 der Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen (Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund) vorgesehen.
- Die zu vereinigenden Teilvermögen werden von der gleichen Fondsleitung, der Swisscanto Fondsleitung AG, verwaltet.
- Der Fondsvertrag der zu vereinigenden Teilvermögen stimmt nach der Durchführung der beantragten Änderungen des Fondsvertrages der zu vereinigenden Teilvermögen hinsichtlich folgender Bestimmungen grundsätzlich überein:
 - f) Die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

- g) Die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - h) Die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Vermögen der Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - i) Die Rücknahmebedingungen;
 - j) Die Laufzeit des Fondsvertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- Die Vermögen der zu vereinigenden Teilvermögen werden auf den gleichen Tag bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen.
 - Weder den zu vereinigenden Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus den Vereinigungen Kosten.

4. Vereinigungsverfahren

Nach Inkrafttreten der in Bst. II von Teil B dieser Mitteilung erläuterten Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird mit Wirkung per 8. Dezember 2022 das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.

Die Anleger der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens erhalten nach der Berechnung des Umtauschverhältnisses Anteile der nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen des übernehmenden Teilvermögens. Die Anteilsklassen des übertragenden Teilvermögens entsprechen dabei jeweils vollumfänglich der Anteilsklasse des übernehmenden Teilvermögens, in welche sie im Rahmen der Vereinigung überführt werden.

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)
Anteilsklasse DA USD	Anteilsklasse DA USD
Anteilsklasse AST REGION	Anteilsklasse ASTT CHF

Am 9. Dezember 2022 wird die Bewertung der Anlagen des übernehmenden bzw. übertragenden Teilvermögens aufgrund der Schlusskurse per 8. Dezember 2022 durchgeführt. Am 9. Dezember 2022 (Bewertungstag) erfolgt die Vereinigung durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen rückwirkend auf den 8. Dezember 2022 (Vereinigungstichtag).

5. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 2. August 2022 zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die geplante Vereinigung erfüllt sind.

6. Vollzug der Vereinigung

Die Prüfgesellschaft wird den Vollzug der Vereinigung überwachen und prüfen. Nach erfolgter Durchführung und abgeschlossener Prüfung der Vereinigung durch die Prüfgesellschaft wird die Fondsleitung den Vollzug der Vereinigung mit Bekanntgabe der Umtauschverhältnisse sowie der Bericht der Prüfgesellschaft betreffend die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung auf www.swissfunddata.ch veröffentlichen.

7. Kosten

Dem übertragenden Teilvermögen und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten. Sämtliche Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

8. Aufschub der Rückzahlung bzw. Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Übertragendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Übernehmendes Teilvermögen	Letzter Cut Off (bis 15.00 Uhr)	Geschlossen
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	05.12.2022	Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific	05.12.2022	06.12.2022 bis 09.12.2022

9. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigung der Teilvermögen

Der Umtausch der Anteile wird für die Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt. Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Investoren führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Die Vereinigung der Fondsvermögen löst auf Ebene der Fondsvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern aus.

II. Änderungen des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens

Im Hinblick auf die Vereinigung muss der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds des übertragenden Teilvermögens angepasst werden.

1. Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilungsvorschriften und Risiken

Anlagepolitik / mit der Anlagepolitik verbundene Risiken

Die Bestimmung betreffend die Investition in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen lautet neu wie folgt (§ 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens):

"Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist."

Der für die teilvermögensspezifischen Bestimmungen in § 8C des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens lautet neu wie folgt:

- "a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im asiatisch-pazifischen Raum oder Währungsgebiet haben, oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im asiatisch-pazifischen Raum ausüben;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend, Derivaten gemäss Bst. ac vorstehend und strukturierten Produkten gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner;
 - bc) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 2 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen sowie Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich REITs);
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants), auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bf) Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen sowie in- oder ausländische Immobilienfonds (einschliesslich REITs) insgesamt höchstens 10%
- d) Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des jeweiligen Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektive Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
- e) Für dieses Teilvermögen wendet der Vermögensverwalter eine Nachhaltigkeitspolitik an, welche Ausschlüsse, einen ESG-Integration-Ansatz und die Ausrichtung auf eine Reduktion der CO₂-Intensität der Anlagen beinhaltet.

Der Vermögensverwalter legt Ausschlusskriterien fest. Die anwendbaren Ausschlusskriterien werden im Prospekt aufgeführt.

Bei der Auswahl von Anlagen werden vom Vermögensverwalter Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance; zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen,

Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) systematisch berücksichtigt (ESG-Integration-Ansatz). Weitergehende Informationen zum ESG-Integration-Ansatz werden im Anhang angegeben.

Zudem richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine kontinuierliche Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen im Vergleich zur CO₂e-Intensität der Anlagen im Referenzindex per Ende 2019 aus. Weitere Informationen zur Reduktion der CO₂e-Intensität der Anlagen finden sich im Anhang.

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik auf Daten von Drittanbietern (je nach Nachhaltigkeitsaspekt zum Beispiel MSCI ESG Research Inc., Institutional Shareholder Services Europe SA (ISS), EDGAR - Emissions Database for Global Atmospheric Research) sowie auf eigene Analysen (zum Beispiel Plausibilisierung der Daten und Würdigung von Spezialfällen wie beispielsweise die Korrektur von statistischen Ausreißern bei den CO₂e-Intensitäten).

Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben, dass die Nachhaltigkeitspolitik bei allen Anlagen angewendet wird. Der Vermögensverwalter behält sich dabei jedoch im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens vor, die Nachhaltigkeitspolitik oder einzelne Elemente der Nachhaltigkeitspolitik bei geldnahen Mitteln (einschliesslich flüssige Mittel) und/oder beim Einsatz von Derivaten auf Finanzindizes in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Zeichnungen von Fondsanteilen durch Anleger und/oder beim Einsatz von engagementreduzierenden Derivaten nicht anzuwenden. Im Umfang von höchstens 33% des Vermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel in Form von Bankguthaben) behält sich der Vermögensverwalter bei indirekten Anlagen über kollektive Kapitalanlagen oder über engagementerhöhende Derivate (mit Ausnahme von engagementerhöhenden Derivaten, denen Beteiligungs- oder Forderungstitel von einzelnen Unternehmungen zugrunde liegen) aus Praktikabilitätsgründen überdies vor, die Nachhaltigkeitspolitik ebenfalls nicht anzuwenden. Die Möglichkeit entsprechende indirekte Anlagen tätigen zu können ist insbesondere für die Bewirtschaftung der aggregierten Marktrisiken und für die effiziente Portfolioverwaltung erforderlich. Der Vermögensverwalter regelt in seinen internen Vorgaben überdies, dass die vorerwähnten Ausnahmen insgesamt 39% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen dürfen.

Ziele der Nachhaltigkeitspolitik des Vermögensverwalters sind die Verbesserung des Rendite-/Risikoprofils und die Ausrichtung auf Werte (zum Beispiel Umweltschutz und keine Gefährdung von Gesellschaft und Gesundheit).

Der Anhang zum Fondsvertrag enthält weitere Angaben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik.

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

Anlagetechniken

Anlagetechniken und -instrumente umfassen Effektenleihe, Pensionsgeschäfte, Derivate, Aufnahme und Gewährung von Krediten und die Belastung des Vermögens des Teilvermögens (§§ 10 bis 14 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Die zu beurteilenden Vorschriften innerhalb der Anlagetechniken der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen grundsätzlich überein (hinsichtlich Derivate infolge Anpassung des Fondsvertrags des übernehmenden Teilvermögens vom Commitment-Ansatz II auf Commitment-Ansatz I, vgl. Teil C Ziff. 4 dieser Publikation).

Risikoverteilungsvorschriften

Nach der Anpassung von § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% (statt wie bisher 15%) des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% (statt wie bisher 60%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

In § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird sodann im Einklang mit den Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens folgender Wortlaut ergänzt:

"Wird das Vermögen eines Teilvermögens in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) verwaltet, so darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens die obigen Limiten ausnahmsweise übersteigen, falls dies zur Orientierung am Referenzindex erforderlich ist. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen. Die effektive Gewichtung im Referenzindex darf dabei jedoch höchstens um 2 Prozentpunkte überschritten werden. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt."

Zusätzlich darf die Fondsleitung neu höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Bei den Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss § 15A Ziff. 3 bis 5 des Fondsvertrages desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Des Weiteren dürfen Anlagen gemäss § 15A Ziff. 3 des Fondsvertrages derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% statt wie bisher 15% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Zuletzt darf die Fondsleitung einen reduzierten Höchstsatz von 10% statt wie bisher 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen (§15A Ziff. 4, 6, 7 und 8 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

§ 15A Ziff. 12 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens wird ersatzlos gestrichen.

Nach der Änderung des Fondsverträge der Umbrella-Fonds der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen somit die Anlagepolitik, die Anlagetechniken und die Risikoverteilungsvorschriften sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken der zu vereinigenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

2. Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

Der Inhalt von § 22 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmt mit § 22 des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

3. Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden nach der Anpassung am zweiten auf den Eingang des Auftrages folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt (§ 17 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert am Bewertungstag wird aufgrund der Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktages ermittelt (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögen).

Nach der Anpassung kann bei der Ausgabe von Anteilen dem Anleger eine erhöhte Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche bei Zeichnungen in bar zusammen höchstens 5% des modifizierten Nettoinventarwertes der Anteile bzw. bei Einzahlungen in Anlagen zusammen höchstens 5% des berechneten Bewertungs-Nettoinventarwertes betragen darf (§ 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen des Fondsvertrages des übernehmenden Teilvermögens erfolgt in § 18 Ziff. 2 des übertragenden Teilvermögens eine Anpassung, dass bei der gleichzeitigen Rücknahme von Anteilen des Teilvermögens und Ausgabe von Anteilen eines anderen Teilvermögens des gleichen Umbrella-Fonds dem Anleger auf dem modifizierten Nettoinventarwert der ausgegebenen Anteile maximal die halbe Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden kann. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil

entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode berücksichtigt (§ 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Der Inhalt über die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen bedarf keiner Anpassung (§ 19 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens).

Nach der Änderung des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens stimmen somit die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen, bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

4. Rücknahmebedingungen

Betreffend die Rücknahme von Anteilen wird der Fondsvertrag der übertragenden Teilvermögen an den Fondsvertrag der übernehmenden Teilvermögen dahingehend angeglichen, indem folgender Absatz für die übertragenden Teilvermögen ersatzlos gestrichen wird (vgl. § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages des übertragenden Teilvermögens): "Nach Kündigung des Fondsvertrages durch den Anleger kann die Fondsleitung auch ohne entsprechenden Antrag des Anlegers beschliessen, dem Anleger ganz oder teilweise Anlagen statt einer Barauszahlung zukommen zu lassen, sofern die dadurch entstehenden Kosten und Umtriebe die Interessen der im Teilvermögen verbleibenden Anleger beeinträchtigen würden (beispielsweise wenn der Anleger Anlagen in das Teilvermögen eingebracht hat und relativ kurze Zeit danach die Rücknahme gegen bar verlangt)."

Nach der Fondsvertragsänderung stimmen die Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen auch bezüglich der Rücknahmebedingungen grundsätzlich überein.

5. Laufzeit des Fondsvertrages und Voraussetzungen der Auflösung

Die zu vereinigenden Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Beim übertragenden Teilvermögen kann die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Beim übernehmenden Teilvermögen besteht hingegen eine einmonatige Kündigungsfrist (§ 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages). Entsprechend wird der Fondsvertrag des übertragenden Teilvermögens dahingehend angepasst, dass in § 25 Ziff. 2 des Fondsvertrages eine Kündigungsfrist von einem Monat eingefügt wird.

Im Übrigen stimmen die Laufzeit der Fondsverträge und die Voraussetzungen der Auflösung bei den zu vereinigenden Teilvermögen überein.

Teil C

Fondsvertragsänderungen beim Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund

1. Namensänderung beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe

Die Bezeichnung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe wird auf Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH angepasst. Die Anleger sollen dem Fondsnamen entnehmen können, dass der Investitionsfokus des Teilvermögens Europa exklusive Schweiz umfasst (damit erfolgt in § 8 Ziff. 2 lit. aa des Fondsvertrages eine Präzisierung der Anlagepolitik dahingehend, dass der geografische Raum bzw. das Währungsgebiet Schweiz nicht berücksichtigt wird ("Europa [ohne Schweiz]").

2. Neu hinzukommende Anteilsklasse

Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific werden neue Anteilsklassen AST geschaffen (§ 6 des Fondsvertrages). Entsprechend wird in § 6 folgender Wortlaut eingefügt:

*"- **ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD** (lediglich für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific): Anteile der Anteilsklassen **ASTT CHF, ASTT EUR, ASTT GBP, ASTT USD** werden ausschliesslich der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant angeboten. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 3). Es bestehen keine Mindestanlageanforderungen."*

Die Pauschale Verwaltungskommission (PVK) der Anteilsklassen AST beträgt max. 1.00% p.a (§ 19 des Fondsvertrages).

3. Anpassung Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2 lit. b/bf)

Hinsichtlich strukturierter Produkte erfolgt bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific eine Anpassung dahingehend, dass Investitionen in strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die in § 8 Ziff. 2 lit. b genannten Anlagen oder – in Form von Delta 1-Zertifikaten – auf Futures, denen CO2-Emissionszertifikate zugrunde liegen, nicht erlaubt sind.

4. Änderung des Commitment Ansatzes II auf den Commitment Ansatz I

Bei der Risikomessung gelangt bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH und Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific neu der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. § 12 Ziff. 2-7 lauten neu wie folgt:

- "2. *Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.*
3. *Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:*
 - a) *Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;*
 - b) *Credit Default Swaps (CDS);*
 - c) *Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;*

- d) *Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.*
4. *Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.*
- 5.
- a) *Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.*
- b) *Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher*
- von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) *Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.*
- d) *Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.*
6. *Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.*
7. *Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:*
- a) *Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.*
- b) *Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Best. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.*
- c) *Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.*
- d) *Gedekte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben."*

Die bisherigen Ziff. 5-8 entsprechen neu den Ziff. 8-11 von § 12 des Fondsvertrages.

5. Ergänzung in der Verwendung des Erfolges

Bei thesaurierenden Anteilsklassen ist neu die Möglichkeit vorgesehen, dass die Fondsleitung bei thesaurierenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen kann (§ 22 des Fondsvertrages).

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in II. Ziff. 1 von Teil A und B sowie in Ziff. 1, 2 und 3 von Teil C beschriebenen Änderungen der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen der Fondsverträge erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die Änderungen der Fondsverträge Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der Anlagefonds in bar verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage stellen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Equity Fund, die Jahres- und Halbjahresberichte und die "Wesentlichen Anlegerinformation" (KIIDs) der Umbrella-Fonds sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 9. September 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Pension Fund

(nachfolgend "übertragendes Teilvermögen")

betreffend

Vereinigung vom 11. November 2022

mit dem

Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Equity Fund

(nachfolgend "übernehmendes Teilvermögen")

Zur Bekanntgabe:

1. des Vollzuges der Vereinigung;
2. der Umtauschverhältnisse; und
3. der Bestätigung der Prüfgesellschaft.

1 Vollzug der Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen per 11. November 2022 vereinigt. Die Anleger wurden mittels Publikation vom 9. September 2022 in den Publikationsorganen der von der Vereinigung betroffenen Teilvermögen über die geplante Vereinigung und über deren Ablauf informiert. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wurde das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Seit dem 11. November 2022 gelten die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens auch für das übertragende Teilvermögen.

2 Umtauschverhältnisse

Die Fondsleitung ermittelte das Umtauschverhältnis, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und für korrekt befunden wurde.

2.1 Berechnungsgrundlagen

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 11. November 2022:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Währung	ISIN	NAV pro Anteil
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	DA	EUR	CH0023797761	151.35
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH (übernehmendes Teilvermögen)	DA	EUR	CH0383658991	95.67
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)	AST REGION	CHF	CH0046652316	179.57
Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe ex CH (übernehmendes Teilvermögen)	ASTT	CHF	CH1193247801	100.00

2.2 Umtauschverhältnisse

Entsprechend ergibt sich das folgende Umtauschverhältnis jeweils aus Sicht des übertragenden Teilvermögens (1 Anteil des übertragenden Teilvermögens ↔ Anzahl Anteile am übernehmenden Teilvermögen):

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen)

Anteilsklasse	Umtauschverhältnis ¹
DA	1 ↔ 1.5820163407
AST REGION / ASTT	1 ↔ 1.7956766669

¹ Die Berechnung der Anteile erfolgt auf 3 Nachkommastellen genau.

3 Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG bestätigte am 8. September 2022 die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung wie folgt:

"Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Berechnung der Umtauschverhältnisse im Zusammenhang mit der Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Responsible Europe ex CH (übertragendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Pension Fund) mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Responsible Europe (übernehmendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Equity Fund) per 11. November 2022 geprüft.

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ist die Fondsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Berechnung der Umtauschverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Berechnung der Umtauschverhältnisse mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Grundlagen der Berechnung der Umtauschverhältnisse mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung wurde die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung der oben erwähnten Teilvermögen korrekt vorgenommen und die Vereinigung gemäss Art. 114 und 115 KKV sowie gemäss den Fondsverträgen ordnungsgemäss durchgeführt."

Ernst & Young AG

Patrik-Arthur Schwaller, Yves Lauber

* * *

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht und die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (KIIDs) der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund sowie die entsprechenden Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 28. November 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

des

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Pension Fund

(nachfolgend "übertragendes Teilvermögen")

betreffend

Vereinigung vom 8. Dezember 2022

mit dem

Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific

ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Swisscanto (CH) Equity Fund

(nachfolgend "übernehmendes Teilvermögen")

Zur Bekanntgabe:

1. des Vollzuges der Vereinigung;
2. der Umtauschverhältnisse; und
3. der Bestätigung der Prüfgesellschaft.

1 Vollzug der Vereinigung

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, haben das übertragende Teilvermögen mit dem übernehmenden Teilvermögen per 8. Dezember 2022 vereinigt. Die Anleger wurden mittels Publikation vom 9. September 2022 in den Publikationsorganen der von der Vereinigung betroffenen Teilvermögen über die geplante Vereinigung und über deren Ablauf informiert. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wurde das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst. Seit dem 8. Dezember 2022 gelten die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens auch für das übertragende Teilvermögen.

2 Umtauschverhältnisse

Die Fondsleitung ermittelte das Umtauschverhältnis, welches von der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und für korrekt befunden wurde.

2.1 Berechnungsgrundlagen

Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung basiert auf den nachfolgend aufgeführten Nettoinventarwerten (NAV) per 8. Dezember 2022:

Teilvermögen	Anteilsklasse	Währung	ISIN	NAV pro Anteil
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	DA	USD	CH0023797886	116.01
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)	DA	USD	CH0025616845	119.82
Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)	AST REGION	CHF	CH0046652324	152.92
Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen)	ASTT	CHF	CH1193247819 ¹	100.00

2.2 Umtauschverhältnisse

Entsprechend ergibt sich das folgende Umtauschverhältnis jeweils aus Sicht des übertragenden Teilvermögens (1 Anteil des übertragenden Teilvermögens ↔ Anzahl Anteile am übernehmenden Teilvermögen):

Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen)

Anteilsklasse	Umtauschverhältnis ¹
DA	1 ↔ 0.9682455858
AST REGION / ASTT	1 ↔ 1.5291528990

¹ Die Berechnung der Anteile erfolgt auf 3 Nachkommastellen genau.

3 Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG bestätigte am 16. Dezember 2022 die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung wie folgt:

"Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir die Berechnung der Umtauschverhältnisse im Zusammenhang mit der Vereinigung des Teilvermögens Swisscanto (CH) Pension Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übertragendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Pension Fund) mit dem Teilvermögen Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific (übernehmendes Teilvermögen des Umbrellafonds Swisscanto (CH) Equity Fund) per 8. Dezember 2022 geprüft.

Für die Berechnung der Umtauschverhältnisse ist die Fondsleitung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Berechnung der Umtauschverhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlansagen in der Berechnung der Umtauschverhältnisse mit angemessener Sicherheit

¹ Die Anteilsklasse Swisscanto (CH) Equity Fund Systematic Responsible Asia Pacific ASTT CHF wurde im Zuge der Vereinigung per 08.12.2022 lanciert.

erkannt werden. Wir prüften die Grundlagen der Berechnung der Umtauschverhältnisse mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung wurde die Berechnung der Umtauschverhältnisse für die Vereinigung der oben erwähnten Teilvermögen korrekt vorgenommen und die Vereinigung gemäss Art. 114 und 115 KKV sowie gemäss den Fondsverträgen ordnungsgemäss durchgeführt."

Ernst & Young AG

Patrik-Arthur Schwaller, Yves Lauber

Der Fondsvertrag mit Anhang, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht und die "Wesentlichen Anlegerinformationen" (KIIDs) der Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Pension Fund und Swisscanto (CH) Equity Fund sowie die entsprechenden Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 20. Dezember 2022

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich